

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Höxter vom 04.06.2013
in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 04.06.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung vom 16.05.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Höxter Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

**§ 4
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Höxter auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NRW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die III. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrucke im Format A 4	1,20
	im Format A 3	1,70
	im Format A 2	2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	

a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	
	höchstens	0,35
		40,00
12.	<u>Plots</u>	
a)	DIN A 2	10,50
b)	DIN A 1	12,50
c)	DIN A 0	14,50
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	<u>Versendung eines Haushaltsplans für wirtschaftliche Zwecke</u>	24,00
16.	<u>Personenstandswesen</u>	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung der Eheschließung	60,00
b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung der Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	86,00
c)	Vornahme der Eheschließung für ein anderes Standesamt	60,00
d)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten bzw. außerhalb des Standesamtes bzw. des Ratssaales im Historischen Rathaus	110,00
e)	Prüfung der Ehevoraussetzungen zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00
f)	Prüfung der Ehevoraussetzungen zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	86,00
g)	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	60,00
h)	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
i)	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder namensrechtliche Erklärung	10,00
j)	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00
k)	Anmeldung einer Erklärung zur Änderung der Geschlechtseintrages und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung Die Gebühr nach Buchstabe k) ermäßigt sich auf ein Drittel, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung der Erklärung keine solche Erklärung abgegeben wird	45,00
l)	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung im Ausland	60,00
m)	Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland	60,00
n)	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles im Ausland	30,00
o)	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
p)	Erteilung einer Personenstandsurkunde oder elektronischen Bescheinigung nach § 55 PStG Die Gebühr nach Buchstaben p) ermäßigt sich auf die Hälfte für jedes weitere Exemplar des gleichen Urkundentyps, wenn es gleichzeitig beantragt und im gleichen Arbeitsgang hergestellt wird	
q)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuches oder den früheren Standesregistern	15,00
r)	Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00

s)	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	10,00
t)	Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, sofern hierfür die nötigen Angaben nicht gemacht werden können	bis 30 Minuten = 20,00 bis 60 Minuten = 40,00 ab 60 Minuten = 60,00
u)	Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung einer Geburt bzw. eines Sterbefalles	20,00
v)	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	75,00
w)	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00